

# Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag auf einen Tagesordnungspunkt

zur Beratung in der Dezernenten-  
beratung am 26.08.2019

von SPD-Fraktion vom 20.08.2019

lfd. Nr.  
StR-Antr-2019-12

Betreff Katzenschutzverordnung

wird behandelt in Stadtrat am 19.09.2019  
Vorlagen-Nr. 2019212

Haushaltsmittel erforderlich Höhe (geschätzt)  
 ja  nein Deckungsvorschlag

für Stellungnahme zuständig D3  
Bearbeitungsfrist für Stellungnahme 03.09.2019

## Stellungnahme der Verwaltung:

Deckungsvorschlag umsetzbar  ja  nein

Haushaltsmittel in laufendem  
Haushaltsjahr        vorhanden Produkt  
 ja  nein Sachkonto  
Untersachkonto

Momentan liegt das Gesetz zur Ermächtigung der Gemeinden nur als Entwurf vor und wurde durch den Landtag Sachsen-Anhalt noch nicht beschlossen. Deshalb ist zum jetzigen Zeitpunkt ein wirksamer Erlass einer KatzenschutzVO für die Stadt Köthen (Anhalt) nicht möglich. Sobald die entsprechende Ermächtigung vorliegt, liegt es im Ermessen der Gemeinde, eine KatzenSchutzVO zu erlassen, um langfristig die Katzenpopulation zu kontrollieren und somit präventive Maßnahmen zu leisten. Den Gemeinden wird damit ein Instrumentarium zur Vermeidung von Überpopulationen freilebender Katzen zur Verfügung gestellt. Es ist allerdings darauf abzustellen, dass das Ordnungsamt der Stadt Köthen (Anhalt) lediglich für Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr zuständig wäre. Darüber hinausgehende Aufgabenwahrnehmungen zum Tierwohl fallen in die Zuständigkeit des Veterinäramtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Der Erlass einer solchen Verordnung an sich würde für die Stadt Köthen (Anhalt) noch keine finanziellen Auswirkungen haben. Es ist aber anzunehmen, dass erhöhte Aufwendungen für die Unterstützung von Maßnahmen zum Einfangen, Versorgen, Kastrieren und Kennzeichnen der Katzen entstehen.

Wenn die Stadt Köthen (Anhalt) eine solche Verordnung erlässt, muss diese auch dementsprechend durchgesetzt und kontrolliert werden. Ohne diesen Nachdruck, läuft der Sinn dieser VO ins Leere. Mit den aktuellen personellen und finanziellen Gegebenheiten des Ordnungsamtes, stellt dieser Punkt ein Problem dar, da weder die mit dieser zusätzlichen Aufgabe betrauten Mitarbeiter im Außen- und Innendienst, noch die finanziellen Mittel für Maßnahmen (Kastration und Kennzeichnung) zur Verfügung stehen, um eine entsprechende Kontrolle zu gewährleisten. Nur in den Fällen, in denen die Stadt auf die Freiwilligkeit der Katzenhalter vertrauen kann, der Verordnung Folge zu leisten und ihre Tiere entsprechend selbst anmelden, kennzeichnen und kastrieren lassen, kann der finanzielle Aufwand entfallen bzw. gemindert werden. Erfahrungsgemäß, halten sich jedoch nur die Wenigsten an solche Verordnungen. Eine große Dunkelziffer würde es also auch in diesem Bereich weiterhin geben. Rückschlüsse auf die sich ordnungswidrig handelnden Halter, können nur in den seltensten Fällen gezogen werden, um diese auch entsprechend in die Verpflichtung zu nehmen.

Eine aussagefähige Kosten-Folge-Abschätzung für die Stadt ist aufgrund fehlender Daten und Einschätzung des Umfangs der Maßnahme nicht möglich.

Es wird der Vorschlag unterbreitet, die Tierschutzvereine und Tierheime mit erhöhten finanziellen Mitteln für Kastrationen und Kennzeichnungen im Bedarfsfall zu unterstützen und entsprechende Aufgaben auf diese Vereine zu übertragen. Gegebenenfalls müssen bestehende Verträge um diese Aufgabe erweitert werden, was ebenfalls Mehrkosten für die Stadt Köthen (Anhalt) zur Folge hätte, jedoch keinen Personalaufwand für die Stadt bedeuten würde. Mit dieser Möglichkeit kann die Stadt dieser Aufgabe und dem langfristigen Ziel, die Überpopulation freilebender Katzen einzudämmen, dennoch gerecht werden. Dies stellt nach Einschätzung der Verwaltung einen geringeren personellen Aufwand mit erhöhtem Nutzen dar, als eine separate Verordnung zu erlassen.